



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg

VORL.NR. 447/18

Sachbearbeitung:

Schöbinger, Katja

Schanz, Birgit

Betz, Petra

Datum:

12.11.2018

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Stadtentwässerung
Gemeinderat

Sitzungsdatum

06.12.2018
13.12.2018

Sitzungsart

ÖFFENTLICH
ÖFFENTLICH

Betreff: Abwassergebührenkalkulation 2019, Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Bezug SEK:

Bezug: Vorlage Nr. 454/18 Wirtschaftsplan 2019
Vorlage Nr. 469/17 Gebührenrechtliche Ergebnisse 2014-2015
Vorlage Nr.138/18 Gebührenrechtliches Ergebnis 2016

Anlagen: 1. Abwassergebührenkalkulation 2019
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag:

1. Die **Kostenüberdeckungen bei der Schmutzwasserbeseitigung** aus den Jahren 2014 mit 292.701,65 € und 2015 (anteilig) mit 80.000,00 € werden in die vorliegende Gebührenkalkulation eingestellt und im Jahr 2019 ausgeglichen.
Bei der **Niederschlagswasserbeseitigung** werden die **Kostenunterdeckungen** der Jahre 2015 mit 47.947,52 € und 2016 (anteilig) mit 80.000,00 € in die Kalkulation eingestellt, 2019 erfolgt somit der Ausgleich.
Bei der **dezentralen Abwasserbeseitigung** erfolgt im Jahr 2019 ein anteiliger Ausgleich von **Kostenunterdeckungen** des Geschäftsjahres 2016 in Höhe von 81,43 €.
Die restlichen Kostenüber- und -unterdeckungen aus den Jahren 2015 und 2016 werden in den Wirtschaftsjahren 2020ff berücksichtigt
2. Der dem Gemeinderat vorgelegten **Abwassergebührenkalkulation 2019** (Anlage 1) wird zugestimmt. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtungen, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
3. Die **Gebührensätze** gemäß § 40 der Abwassersatzung betragen ab dem 01.01.2019 für die zentrale Abwasserbeseitigung

- Schmutzwassergebühr **1,19 € pro Kubikmeter Schmutzwasser**
- Niederschlagswassergebühr **0,29 € pro Quadratmeter gewichteter versiegelter Fläche**
- und für die dezentrale Abwasserbeseitigung (geschlossene Gruben, Kleinkläranlagen etc.)
- angeliefertes Schmutzwasser gem. § 40 (2) b) und c) **1,26 € pro Kubikmeter**
- angelieferter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen gem. § 40 (2) a) **12,60 € pro Kubikmeter**

4. Die **erste Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung** wird entsprechend dem beiliegenden Entwurf (Anlage 2) beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

Bemessungsmaßstab für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ist der Frischwasserbezug, maßgeblich für die Niederschlagswassergebührenermittlung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind.

Den kalkulierten Kosten und Erlösen liegt die Wirtschaftsplanung für das Geschäftsjahr 2019 zugrunde.

Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

Die im Rahmen der Nachberechnungen gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG) festgestellten Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren (vgl. Vorlage 469/17 und 138/18) werden in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt.

Zu den ansatzfähigen Kosten einer Gebührenkalkulation gehören nach § 14 (3) Satz 1 KAG auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die vorliegende Kalkulation wurden Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Eine Eigenkapitalverzinsung ist nicht anzusetzen, da die Stadtentwässerung nicht mit Eigenkapital ausgestattet ist. Der Ermittlung der Abschreibungen wurden Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil berücksichtigt.

Die Gebührensätze für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser und des dezentralen Abwassers werden auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation im Rahmen der Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung ab 01.01.2019 wie folgt neu festgesetzt:

- Schmutzwassergebühr 1,19 € pro Kubikmeter Schmutzwasser
- Niederschlagswassergebühr 0,29 € pro Quadratmeter gewichteter versiegelter Fläche
- dezentrale Abwasserbeseitigung (geschlossene Gruben, Kleinkläranlagen etc.)
 - angeliefertes Schmutzwasser gem. § 40 (2) b) und c) 1,26 € pro Kubikmeter
 - angelieferter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen gem. § 40 (2) a) 12,60 € pro Kubikmeter

Der in §40 (4) geregelte Zuschlag i.H.v. 82,11 € pro Kubikmeter Abwasser für die Abfuhr bleibt unverändert.

Es lässt sich feststellen, dass in den vergangenen Jahren die Abwassergebührensätze stets für einen gewissen Zeithorizont konstant gehalten werden konnten.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Abwassergebührenkalkulation 2019, Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

SW-Gebühr	1,41€/m ³	1,41€/m ³	1,41€/m ³	1,41€/m ³	1,14€/m ³	1,14€/m ³	1,14€/m ³	1,14€/m ³	1,19€/m ³
NW-Gebühr	0,28€/m ²	0,28€/m ²	0,28€/m ²	0,28€/m ²	0,20€/m ²	0,20€/m ²	0,20€/m ²	0,20€/m ²	0,29€/m ²

Auch die neu kalkulierten Gebührensätze, die wegen der mittlerweile fast vollständig erfolgten Rückgabe der Überdeckungen an den Gebührenzahler wieder etwas ansteigen müssen, sollen für die nächsten Jahre stabil gehalten werden.

Ludwigsburg liegt mit diesen neuen Gebührensätzen weiterhin unter dem Landesdurchschnitt (2018: Schmutzwassergebühr 1,94€/m³, Niederschlagswassergebühr 0,47€/m², Quelle: Statistisches Landesamt).

Die Betriebsabrechnung nach KAG für das Geschäftsjahr 2017 ist derzeit in Bearbeitung; sich daraus ergebende Gebührenüber- und -unterdeckungen müssen bei künftigen Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden.

Unterschriften:

Ulrike Schmidtgen

Verteiler:

DI, DIII, 14, 20, SEL

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) der Stadt Ludwigsburg

vom 13.12.2018

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Ludwigsburg vom 17.10.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 40 erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 36 Abs. 1 und Abs. 3 beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser € 1,19.

(2) Die Schmutzwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 36 Abs. 2), beträgt je m³ Klärschlamm oder Schmutzwasser

a) aus Kleinkläranlagen: € 12,60,

b) aus geschlossenen Gruben: € 1,26,

c) aus Anlagen, die nicht a) oder b) zuzuordnen sind: € 1,26.

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36 Abs. 5) beträgt je m² der nach § 39 Abs. 2 bis 5 gewichteten versiegelten Fläche € 0,29.

(4) *unverändert*

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ludwigsburg, den 14.12.2018

Werner Spec
Oberbürgermeister



LUDWIGSBURG

NOTIZEN